

Kurztitel

Messgeräteverordnung 2016

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 31/2016

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

20.04.2016

Text**Identifizierung der Wirtschaftsakteure**

§ 11. (1) Die Wirtschaftsakteure nennen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie den Eichbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

- a) von denen sie ein Messgerät bezogen haben;
- b) an die sie ein Messgerät abgegeben haben.

(2) Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Abs. 1 zehn Jahre ab dem Bezug des Messgeräts sowie zehn Jahre ab der Abgabe des Messgeräts vorlegen können.